



Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wettingen

Vom 16. Oktober 2003

Die Einwohnergemeinde Wettingen beschliesst in Verantwortung gegenüber Mensch, Gemeinschaft und Umwelt gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 mit Änderung vom 18. Dezember 2001 folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeines

Art. 1

¹ Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf beide Geschlechter. Sprachregelung

² Die Bezeichnung Angestellte gilt auch für die nach der kantonalen Gesetzgebung gewählten Beamten und Beamtinnen.

Art. 2

Die Einwohnergemeinde Wettingen ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die das gleichnamige Gebiet des Kantons Aargau umfasst. Sie besorgt die in ihre Zuständigkeit fallenden öffentlichen Aufgaben. Definition und Aufgaben

Art. 3

Organe der Einwohnergemeinde sind: Organe

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- b) der Einwohnerrat
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Schulpflege
- f) die Steuerkommission
- g) die Kommissionen und Angestellten mit eigener Entscheidungsbefugnis

II. Die Einwohnergemeinde

Art. 4

¹ Die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne ist das oberste Organ der Gemeinde. Allgemeines Stimmrecht

² Die Stimmberechtigung und das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach dem kantonalen Recht.

³ Trifft der Kanton für die Gemeinden keine Regelung, gilt sinngemäss die kantonale Gesetzgebung.

Art. 5

Wahlen

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten wählt:

- a) die Mitglieder des Einwohnerrates
- b) die Mitglieder des Gemeinderates, den Gemeindeammann sowie den Vizeammann
- c) die Mitglieder der Schulpflege
- d) Die Mitglieder und das Ersatzmitglied der Steuerkommission

Art. 6

Obligatorisches Referendum

Der Gesamtheit der Stimmberechtigten müssen zum Entscheid vorgelegt werden:

- a) die Änderung der Gemeindeordnung
- b) die Änderung im Bestand der Gemeinde
- c) der Voranschlag und der Steuerfuss
- d) der Beitritt zu Gemeindeverbänden
- e) die Gründung von Gemeindewerken sowie die Änderung der Rechtsform und die Beteiligung an anderen Werken
- f) die gültig zustande gekommenen Referendums- und Initiativbegehren (Art. 9 und 10 Abs. 2 Satz 1)
- g) die Beschlüsse, die eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 4'000'000.00 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für eine neue Aufgabe von mehr als Fr. 400'000.00 zur Folge haben.
- h) das Begehren auf Abschaffung der Organisation mit Einwohnerrat

Art. 7

Fakultatives Referendum

¹ Gegen alle übrigen positiven und negativen Beschlüsse des Einwohnerrates kann das Referendum ergriffen werden.² Für ein fakultatives Referendum müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Das Referendum muss von mindestens 10 % der Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Es muss die Namen der zum Rückzug berechtigten Personen enthalten.
- b) Die Unterschriften müssen innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan eingereicht werden.
- c) Der Einwohnerrat kann unter Vorbehalt von Abs. 3 ein Sachgeschäft von sich aus der Urnenabstimmung unterstellen.

³ Der Einwohnerrat entscheidet endgültig über

- a) Beschlüsse formeller Natur
- b) aus formellen Gründen abgelehnte Initiativbegehren und Referendumsbegehren
- c) Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleine Anfragen
- d) das Geschäftsreglement des Einwohnerrates

Art. 8

Motionsrecht des Stimmberechtigten

¹ Jede stimmberechtigte Person kann beim Präsidenten des Einwohnerrates über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eine Motion einreichen.² Wer eine Motion eingereicht hat und nicht Mitglied des Einwohnerrates ist, ist berechtigt, die Motion im Einwohnerrat zu begründen und an der Diskussion teilzunehmen.³ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über die Motionen der Mitglieder des Einwohnerrates.

Art. 9

¹ Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen beim Präsidenten des Einwohnerrates verlangen.

Initiative, Definition

² Eine Initiative darf nicht mehrere Gegenstände betreffen. Sie muss die Namen der zum Rückzug berechtigten Personen enthalten. Ein Rückzug ist bis zur Schlussabstimmung im Einwohnerrat und, falls dieser dem Initiativbegehren nicht zustimmt, bis zur Anordnung der Urnenabstimmung möglich.

³ Fällt der Gegenstand der Initiative in die ausschliessliche Zuständigkeit des Einwohnerrates, so ist das Referendum ausgeschlossen.

Art. 10

¹ Unterliegt der Gegenstand dem obligatorischen Referendum (Art. 5), so ist innert eines Jahres seit Einreichung der Initiative die Urnenabstimmung anzuordnen. In Ausnahmefällen kann beim Departement des Innern um eine Fristverlängerung nachgesucht werden.

Verfahren bei Initiativen mit Gegenständen des obligatorischen Referendums

² Ist das Initiativbegehren in der Form einer allgemeinen Anregung gestellt und stimmt der Einwohnerrat demselben zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und diese der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen. Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so unterbreitet er den Gegenstand der Volksabstimmung mit dem Antrag auf Verwerfung. Stimmt das Volk der allgemeinen Anregung zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und zur Abstimmung zu bringen.

³ Wird das Initiativbegehren als ausgearbeiteter Entwurf eingereicht, so ist dieser mit dem Antrag auf Annahme oder Verwerfung zur Abstimmung vorzulegen.

Art. 11

¹ Unterliegt der Gegenstand dem fakultativen Referendum und stimmt der Einwohnerrat dem Initiativbegehren zu, so ist bei einer allgemeinen Anregung eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und darüber Beschluss zu fassen, während bei einem ausgearbeiteten Entwurf dieser selbst zum Beschluss erhoben wird. Das Referendum gemäss Art. 6 bleibt vorbehalten.

Verfahren bei Initiativen mit Gegenständen des fakultativen Referendums

² Lehnt der Einwohnerrat das Initiativbegehren ab, so hat er dasselbe sowohl bei der allgemeinen Anregung als auch beim ausgearbeiteten Entwurf innert 6 Monaten seit der Einreichung mit dem Antrag auf Verwerfung zur Abstimmung zu bringen. Stimmt die Gesamtheit der Stimmberechtigten bei einer allgemeinen Anregung dem Begehren zu, so ist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und darüber Beschluss zu fassen. Das Referendum gemäss Art. 6 bleibt vorbehalten.

Art. 12

Wird ein Initiativbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht, so kann der Einwohnerrat einen Gegenvorschlag ausarbeiten. Er hat diesen gleichzeitig mit dem Initiativbegehren zur Abstimmung zu unterbreiten. Es gilt die kantonale Gesetzgebung.

Gegenvorschlag

Art. 13

¹ Initiativ- und Referendumsbegehren sowie Motionen müssen einen klar gefassten, sachlichen Text aufweisen und sind von den Stimmberechtigten und mit Namen, Vornamen, Jahrgang und genauer Adresse sowie mit Unterschrift zu versehen.

Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehren sowie Motionen

² Initiativ- und Referendumsbegehren dürfen nur einmal unterzeichnet werden. Sie sind dem Präsidenten des Einwohnerrates einzureichen.

³ Das Verfahren bei Initiativ- und Referendumsbegehren richtet sich nach der kantonalen VO vom 29. Juni 1981.

III. Der Einwohnerrat

Art. 14

Wahl

¹ Der Einwohnerrat besteht aus 50 Mitgliedern. Wählbar sind stimmberechtigte Personen der Gemeinde mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderates und des Gemeindschreibers. Die dem Personalreglement der Gemeinde unterstehenden Angestellten dürfen nicht Mitglieder des Einwohnerrates sein.

² Die Wahl des Einwohnerrates erfolgt auf 4 Jahre nach dem Verhältniswahlverfahren und findet gleichzeitig mit der Gesamterneuerungswahl des Gemeinderates statt.

Art. 15

Bestellung des Büros

¹ Der Einwohnerrat wählt auf die Dauer von 2 Jahren aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und 2 Stimmzähler, die zusammen mit dem Protokollführer das Büro bilden.

² Eine Wiederwahl des Präsidenten ist für die folgenden 2 Jahre nicht gestattet.

³ Die erste Sitzung des Einwohnerrates findet zu Beginn der neuen Amtsperiode statt. Sie wird bis zur Wahl des Präsidenten durch den Gemeindeammann und in dessen Abwesenheit durch den Vizeammann oder ein Mitglied des Gemeinderates geleitet.

Art. 16

Präsident

¹ Der Präsident stellt nach Rücksprache mit dem Gemeinderat die Traktandenliste auf, lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.

² Das Büro sorgt für die Weiterleitung und ordnungsgemässe Behandlung der Initiativen, Referenden, Motionen, Postulate, Interpellationen und Kleinen Anfragen.

Art. 17

Sitzungen

¹ Der Einwohnerrat tritt je einmal im Jahr zur Behandlung des Voranschlages und zur Abnahme der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht zusammen.

² Weitere Sitzungen sind abzuhalten:

- a) wenn es der Präsident für notwendig erachtet,
- b) auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder des Einwohnerrates unter Angabe der Gründe,
- c) auf Begehren des Gemeinderates,
- d) auf Begehren eines Zehntels der Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe der Gründe. Hiefür gelten die Bestimmungen über die Gültigkeit von Initiativ- und Referendumsbegehren sinngemäss.

Art. 18

Einladungen

¹ Die Einladungen zu den Sitzungen des Einwohnerrates sind den Mitgliedern zusammen mit einem Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände und den Berichten und Anträgen mindestens 10 Tage vor den Sitzungen zuzustellen.

² In dringenden Fällen genügt die Einladung 24 Stunden vorher.

³ Unterlagen, die nicht zugestellt werden können, sind in geeigneter Weise aufzulegen.

Art. 19

Dem Einwohnerrat stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

Aufgaben und
Befugnisse des
Einwohnerrates

- I. Aufsicht und Kontrolle
 - a) Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes sowie der Verwaltungsrechnungen und die Beschlussfassung darüber.
- II. Bürgerrecht
 - c) Erteilung des Gemeindebürgerrechts (unter Vorbehalt von Art. 36 lit. o).
- III. Finanzen und Verträge
 - d) Beschlussfassung über Verpflichtungskredite und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben unter Vorbehalt von Art. 36 Abs. 2 lit. k und l.
 - e) Erlass von Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden, und von Vorschriften in Ausführung kantonaler Erlasse.
 - f) Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen.
 - g) Genehmigung von Verträgen über die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinde oder unmittelbar deren Einwohner von erheblicher finanzieller Bedeutung sind.
- IV. Finanzen und Bau
 - h) Erwerb von Grundstücken, welche den Betrag von 4 Mio. Franken überschreiten, sowie der Abschluss von Baurechtsverträgen zugunsten der Einwohnergemeinde über Grundstücke, deren Wert mehr als 4 Mio. Franken beträgt.
 - i) Verkauf und Tausch von überbaubaren Grundstücken.
 - j) Abschluss von Baurechtsverträgen zulasten der Einwohnergemeinde für überbaubare Grundstücke.
- V. Beteiligungen
 - k) Beschlussfassung über die Errichtung und Auflösung von Gemeindebetrieben und deren Rechtsformänderung.
 - l) Beschlussfassung über die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen.
 - m) Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Gemeindeverband, einen allfälligen Austritt sowie über die Auflösung eines Verbandes.
 - n) Beschlussfassung über die Verteilung des Vermögens und von Schulden bei Neuzuteilung von Gemeindegebiet und bei Bildung neuer Gemeinden.
- VI. Behörde, Organisation, Gemeinde
 - o) Beschlussfassung über die dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstände.
 - p) Stellungnahme zu Initiativen zu Handen der Volksabstimmung.
 - q) Wahl des Büros, der einwohnerrätlichen Kommissionen und des Wahlbüros.
 - r) Wahl der Abgeordneten der Gemeindeverbände mit Abgeordnetenversammlung, sofern der Gemeinde mehr als ein Abgeordneter zusteht, wobei Art. 38 lit. w. vorbehalten bleibt.
 - s) Erlass und die Änderung des Personalreglements für das Gemeindepersonal.
 - t) Beschlussfassung über den Stellenplan der Gemeindeverwaltung.
 - u) Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege für die Amtsperiode.
 - v) Abschluss von Vereinbarungen über Gemeindegrenzen.
 - w) über Änderungen oder Neubildung von Gemeindenamen, -wappen und -siegeln.

Art. 20

¹ Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich. Aus wichtigen Gründen kann das Büro des Einwohnerrates die Teilnahme nicht stimmberechtigter Personen untersagen. Die Medien haben in jedem Fall Zutritt.

Öffentlichkeit

² Die Traktandenliste sowie Ort und Zeit der Sitzungen des Einwohnerrates sind vom Büro in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben.

Art. 21

Gewährleistung
der Ordnung

Wer den Vorsitz führt,

- sorgt für die Einhaltung der parlamentarischen Regeln und ruft Mitglieder, die sich dagegen verstossen, zur Ordnung;
- kann bei Ruhestörung die Sitzung unterbrechen;
- kann Gäste, die sich ungebührlich aufführen wegweisen.

Art. 22

Ausstand

¹ Mitglieder des Einwohnerrates oder ihre Lebenspartner, Eltern und Kinder, die ein unmittelbares und persönliches Interesse an einem Verhandlungsgegenstand haben, der direkte oder genau bestimmte Folgen haben könnte, haben das Versammlungslokal vor der Abstimmung zu verlassen.

² Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften haben die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.

³ Bei Abstimmungen über die Bestellung der eigenen Organe des Einwohnerrates gilt die Ausstandspflicht nicht.

Art. 23

Verfahrensbe-
stimmungen

¹ Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Diese fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Stichtscheid liegt beim Vorsitz.

² Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht ein Viertel der Anwesenden geheime Durchführung verlangt.

³ Zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates können den Schluss der Beratung beschliessen, sofern ein Mitglied nicht noch einen Antrag zu stellen und zu begründen wünscht.

Art. 24

Motion

¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit einer schriftlichen Eingabe in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrates fallen, beim Präsidenten des Einwohnerrates verlangen.

² Wird dem Antrag von der Mehrheit des Rates zugestimmt, so hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat Bericht und Antrag einzubringen.

Art. 25

Postulat

¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit einer schriftlichen Eingabe die Behandlung von Gegenständen anregen,

- die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten
- des Einwohnerrates oder
- der Verwaltung fallen.

² Wird die Anregung durch die Mehrheit des Einwohnerrates dem Gemeinderat überwiesen oder erklärt der Gemeinderat von sich aus die Entgegennahme, so erstattet der Gemeinderat mündlich oder schriftlich Bericht.

³ Der Bericht des Gemeinderates wird vom Einwohnerrat gutgeheissen oder abgelehnt. Bei Gegenständen, welche die Verwaltung betreffen, gibt der Gemeinderat anstelle des Berichtes bekannt, ob er bereit ist, die Anregung zu berücksichtigen.

Art. 26

¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit einer schriftlichen Eingabe an den Präsidenten des Einwohnerrates über Gegenstände der Verwaltung von der zuständigen Behörde Aufschluss verlangen. Interpellation

² Das Begehren wird anlässlich einer nächsten Sitzung vom Interpellanten mündlich begründet und von einem Mitglied des Gemeinderates sofort oder an einer nächsten Sitzung mündlich oder schriftlich beantwortet.

³ Der Einwohnerrat kann Diskussion beschliessen. Eine Beschlussfassung ist nicht zulässig.

Art. 27

¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrates kann mit einer schriftlichen Eingabe an den Präsidenten des Einwohnerrates über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten des Einwohnerrates oder der Verwaltung fallen vom Gemeinderat eine direkte Auskunft verlangen. Kleine Anfrage

² Der Gemeinderat erteilt allen Mitgliedern des Einwohnerrates eine schriftliche Antwort.

³ Eine Diskussion ist nicht möglich.

Art. 28

¹ Der Gemeinderat bereitet alle in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten und des Einwohnerrates fallenden Geschäfte vor und lässt dem Einwohnerrat Bericht und Antrag zukommen. Mitwirkung des Gemeinderates

² Die Mitglieder des Gemeinderates wohnen den Sitzungen des Einwohnerrates bei. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.

³ Geschäfte, die der Gemeinderat dem Einwohnerrat unterbreitet, müssen von diesem in einer nächsten Sitzung behandelt werden.

⁴ Erübrigt sich bei Sachgeschäften die Bestellung einer Kommission, so referiert ein Mitglied des Gemeinderates oder eine von diesem delegierte sachbearbeitende Person über die Vorlagen.

Art. 29

¹ In Schulangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Einwohnerrates fallen, hat der Gemeinderat für seinen Bericht und Antrag die Vernehmlassung der Schulpflege einzuholen. Mitwirkung der Schulpflege

² Wenn Schulangelegenheiten behandelt werden, wohnt der Präsident der Schulpflege oder ein anderes Mitglied der Schulpflege den Sitzungen mit beratender Stimme bei.

Art. 30

Der Einwohnerrat und der Gemeinderat können im gegenseitigen Einvernehmen Sachverständige und im Einverständnis mit dem Gemeinderat auch Gemeindeangestellte zu den Beratungen beiziehen. Sachverständige

Art. 31

¹ Der Einwohnerrat wählt eine Finanzkommission, eine Geschäftsprüfungskommission. Kommissionen

² Der Gemeinderat ist in der Regel zu allen Kommissionssitzungen einzuladen. Er kann sich durch eines seiner Mitglieder oder den Sachbearbeiter vertreten lassen. Der Vertreter des Gemeinderates hat beratende Stimme.

³ Die Kommissionen unterbreiten dem Einwohnerrat Bericht und Antrag und geben dem Gemeinderat das Ergebnis ihrer Beratungen schriftlich bekannt.

⁴ Die Kommissionen können im Einverständnis mit dem Gemeinderat Sachverständige und Gemeindebeamte zu den Beratungen beiziehen.

Art. 32

Finanzkommission

Die Finanzkommission besteht aus 7 Mitgliedern und wird mehrheitlich aus der Mitte des Einwohnerrates auf 4 Jahre gewählt. Sie prüft das Budget, die ihr vom Einwohnerrat zugewiesenen Kreditvorlagen, die Gemeinderechnungen und die ausserordentlichen Kreditabrechnungen.

Art. 33

Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern und wird mehrheitlich aus der Mitte des Einwohnerrates auf 4 Jahre gewählt.

² Sie prüft den Rechenschaftsbericht des Gemeinderates und befasst sich mit weiteren ihr übertragenen Aufgaben.

Art. 34

Protokoll

¹ Das Protokoll des Einwohnerrates wird vom Gemeindeschreiber oder der vom Gemeinderat bestimmten Person verfasst. Die Anträge und Beschlüsse sind wörtlich und die Begründungen sinngemäss zu protokollieren.

² Das Protokoll wird den Mitgliedern des Einwohnerrates schriftlich zugestellt und gilt als genehmigt, wenn es nicht bis zur nächsten Sitzung angefochten wird.

³ Die Beschlüsse des Einwohnerrates und das Protokoll werden durch den Vorsitzenden und den Protokollführer unterschrieben. Auszüge aus dem Protokoll oder Bestätigungen unterzeichnen der Gemeindeammann und der Gemeindeschreiber.

Art. 35

Bekanntmachung der Beschlüsse

¹ Die Beschlüsse des Einwohnerrates sowie die Mitteilungen der Gemeinde sind in dem vom Gemeinderat bezeichneten amtlichen Publikationsorgan bekannt zu machen.

² Bei umfangreichen Geschäften genügt die Bekanntgabe der behandelten Gegenstände und des Ortes, wo die Unterlagen während mindestens 30 Tagen eingesehen werden können.

Art. 36

Sitzungsgeld

¹ Die Mitglieder des Einwohnerrates haben für ihre Teilnahme an Sitzungen Anspruch auf eine Entschädigung.

² Der Protokollführer des Einwohnerrates führt eine Kontrolle über die Anwesenheit der Mitglieder des Einwohnerrates an den Sitzungen.

IV. Der Gemeinderat

Art. 37

Organisation

¹ Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und 5 weiteren, ebenfalls in der Gemeinde wohnhaften Mitgliedern.

² Über die Wählbarkeit, den Verwandtenausschluss, die Amtsdauer, Wiederwahl und Inpflichtnahme der Mitglieder des Gemeinderates gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

³ Mit der Wahlannahme verpflichtet sich jedes Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindeammann und der Vizeammann zur Ausübung des Amtes während der ganzen Amtsdauer. Ein vorzeitiger Rücktritt ist nur aus wichtigen Gründen zulässig und bedarf der Zustimmung des Departementes des Innern.

⁴ Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates, der Gemeindeammann oder der Vizeammann vor Ende der Amtsdauer aus, so ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

⁵ Der Gemeinderat ist Führungs- und Vollzugsorgan der Gemeinde. Er hat die Verwaltung zweckmässig und fortschrittlich zu organisieren.

⁶ Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen und wird seinerseits durch den Gemeindeammann und den Gemeindeschreiber vertreten.

⁷ Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Die Vorbereitung und Vertretung der Geschäfte erfolgt jedoch durch die einzelnen Mitglieder im Rahmen einer vom Rat vorzunehmenden Arbeitsteilung.

Art. 38

¹ Dem Gemeinderat stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind. Aufgaben und Befugnisse

² Dem Gemeinderat obliegen insbesondere:

- a) Vorbereitung aller Geschäfte und die Antragstellung zu Händen der ihm übergeordneten Gemeindeorgane sowie der Vollzug der Beschlüsse derselben
- b) unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt der Gemeinde, einschliesslich der Gemeindebetriebe.
- c) alljährliche Erstattung eines schriftlichen Rechenschaftsberichtes über die Gemeindeverwaltung, unter Angabe der gestützt auf § 38 lit. k und l abgeschlossenen Verträge über Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum sowie der Baurechtsverträge
- d) Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten, die der Finanzierung bereits beschlossener Aufgaben oder der Rückzahlung schon bestehender Schulden dienen
- e) Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten, mit Einschluss notwendiger Enteignungsverfahren
- f) Sorge für die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit sowie der Erlass eines entsprechenden Reglementes
- g) ihm durch Spezialerlasse übertragenen Aufgaben
- h) Begründung und Aufhebung von Dienstbarkeiten (ausgenommen Baurechte und Kiesausbeutungsrechte), von Grundlasten und Grundpfandrechten zugunsten und zulasten der Gemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen
- i) unentgeltliche Übernahme von ausgebauten Privatstrassen
- k) Erwerb von Grundstücken gestützt auf die Ermächtigung des Einwohnerrates im Rahmen von Landerwerbskrediten von 4 Mio. Franken
- l) Abschluss von Baurechtsverträgen zugunsten der Einwohnergemeinde im Rahmen des Landerwerbskredites (Bodenwert massgeblich)
- m) Verkauf von Grundstücken und der Abschluss von Baurechtsverträgen über Grundstücke, die ihres Flächeninhaltes wegen weder überbaut noch wirtschaftlich genutzt werden können
- n) Veranlassung von Vormerkungen und Anmerkungen im Grundbuch in den gesetzlich vorgesehenen Fällen
- o) Erteilung des Gemeindebürgerrechtes in Fällen, da ein gesetzlicher Anspruch darauf besteht

- p) Abschluss von Verträgen mit Dritten und von Gemeindeverträgen unter Vorbehalt der entsprechenden Verpflichtungskredite
- q) Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen gemäss Submissionsdekret sowie die Erteilung von Aufträgen im Outsourcing
- r) notwendige Ausgabenkompetenz in ausserordentlichen und dringenden Fällen
- s) Betrieb eines Elektrizitäts- und Wasserwerkes als unselbständiger Betrieb mit eigener Rechnungsführung und der Erlass der erforderlichen Vorschriften.
- t) alle weiteren, ihm durch Vorschriften des Kantons und der Gemeinde, namentlich der Gemeindeordnung sowie durch Beschluss übergeordneter Organe übertragenen Aufgaben
- u) Wahl von Kommissionen, soweit sie nicht einem anderen Organ zusteht, und Festsetzung der Entschädigungen und Sitzungsgelder
- v) Wahl des Gemeindepersonals und der Geschäftsleitung des EWW sowie Festsetzung der Besoldungen und Entschädigungen im Rahmen des Personalreglementes
- w) Wahl der Gemeindevertreter der Gemeindeverbände ohne Abgeordnetenversammlung und der Abgeordneten der Gemeindeverbände mit Abgeordnetenversammlung
- x) Wahl der weiteren, nach den einschlägigen Vorschriften vom Gemeinderat zu ernennenden Mitarbeitenden.

Art. 39

Die Aufgaben des Gemeindeammanns

- ¹ Der Gemeindeammann ist der Vorsteher der Gemeinde.
- ² Er sorgt für den Vollzug der von den Gemeindeorganen gefassten Beschlüsse.
- ³ Er erledigt die ihm von den Aufsichtsbehörden erteilten Aufträge.
- ⁴ Er steht der örtlichen Polizei vor.
- ⁵ Er erlässt in dringenden Fällen die erforderlichen Anordnungen und erstattet darüber dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung Bericht.

Art. 40

Stellvertretung des Gemeindeammanns

Der Gemeindeammann wird durch den Vizeammann vertreten, bei dessen Verhinderung übernimmt das amtsälteste Mitglied des Gemeinderates die Stellvertretung.

Art. 41

Schulpflege, gemeinderätliche Kommissionen und Beamtungen

- ¹ Die Schulpflege besteht aus 7 Mitgliedern und konstituiert sich unter dem Vorsitz des Gemeindeammanns selber. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden durch die kantonale Gesetzgebung geregelt.
- ² Der Gemeinderat kann die Vorbereitung von Geschäften, die in seine Zuständigkeit fallen, Verwaltungsabteilungen oder Kommissionen übertragen. Die Mitarbeit in Kommissionen ist in der Regel auf vier Amtsperioden beschränkt.
- ³ Er kann Aufgaben, die ihrer Natur nach nicht unmittelbar ihm vorbehalten sind, durch Verordnung einer Verwaltungsabteilung oder Kommission zur selbständigen Erledigung überlassen.
- ⁴ Steht einer Verwaltungsabteilung oder Kommission die selbständige Erledigung gemeinderätlicher Aufgaben zu, so kann der der Entscheid mit Verwaltungsbeschwerde innert 20 Tagen an den Gemeinderat weiterziehen, sofern nach kantonalem Recht nicht ein anderer Rechtsbehelf gegeben ist.
- ⁵ Der Gemeinderat kann für ausländische Personen ein Vertretungsorgan mit konsultativen Befugnissen einsetzen.

V. Besondere Bestimmungen

Art. 42

¹ Zur Besorgung der im Zusammenhang mit den Wahlen stehenden Geschäfte sowie zur Ausmittlung der Resultate von Wahlen und Abstimmungen durch die Urne wählt der Einwohnerrat aus der Mitte der Einwohnergemeinde auf 4 Jahre ein mindestens 14 Mitglieder umfassendes Wahlbüro.

Wahlbüro

² Der Gemeindeammann oder in dessen Abwesenheit der Vizeammann oder ein Mitglied des Gemeinderates steht dem Wahlbüro vor und hat Stimme und Stimm-entscheid. Der Gemeindeschreiber wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei und führt das Protokoll. Die Verfahrensregeln des Einwohnerrates gelten sinngemäss.

³ Das Wahlbüro kann bei Wahlen und Abstimmungen in eigener Kompetenz Hilfskräfte zum Auszählen beiziehen.

⁴ Ersatzwahlen in den Einwohnerrat können durch einen Ausschuss des Wahlbüros vollzogen werden.

Art. 43

Die Mitglieder des Einwohnerrates, des Gemeinderates, der Kommissionen und des Wahlbüros sowie die Angestellten der Gemeinde sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die nach ihrer Natur oder gemäss besonderer Anordnung geheim zu halten sind.

Amtsgeheimnis

Art. 44

¹ Alle Eingaben an eine Behörde der Gemeinde sind auf der Gemeindeverwaltung im Rathaus einzureichen.

Eingaben und Fristen

² Ist für eine Handlung eine bestimmte Frist vorgesehen, so gilt diese als eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tage bis Büroschluss auf der Gemeindekanzlei gemacht wird oder den Poststempel des betreffenden Tages trägt. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag (gemäss Personalreglement), so wird der nächstfolgende Werktag gezählt.

³ Für den Fristenlauf wird auf die Publikation im amtlichen Publikationsorgan abgestellt.

Art. 45

¹ Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

² Die Gemeindeordnung vom 2. April 1981 wird aufgehoben.

³ Der Gemeinderat ist ermächtigt, Änderungen, welche gestützt auf Entscheide vorgesetzter Behörden notwendig werden, selber vorzunehmen.

Schlussbestimmungen

Wettingen, 16. Oktober 2003

NAMENS DES EINWOHNERATES

Heinz Germann Urs Blickenstorfer
Präsident Protokollführer

Durch die Volksabstimmung am 30. November 2003 beschlossen.

Durch den Regierungsrat genehmigt am....